

6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
im Entsorgungsgebiet des Abwasserzweckverbandes Gerswalde
(Gebührensatzung)

§ 1

(1) Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der AWZV erhebt für jede Nutzungseinheit gemäß § 4 Abs. 1 eine Grundgebühr in Höhe von 12,00 €/Monat für zentral angeschlossene Grundstücke und 9,00 €/Monat für dezentral angeschlossene Grundstücke mit Sammelgruben.“

(2) Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die verbrauchsabhängige Gebühr im Sinne von § 4 Abs. 2 beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser

- | | |
|---|----------|
| 1. bei zentral angeschlossenen Grundstücken: | 4,63 € |
| 2. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Sammelgrube: | 10,17 € |
| 3. bei dezentral angeschlossenen Grundstücken mit Kleinkläranlagen: | 0,45 €.“ |

§ 2

Der § 5a Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„Sofern zur Abwasserentsorgung von dezentral angeschlossenen Grundstücken eine Schlauchlänge von mehr als 20 m bis 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 119,00 € je Entsorgung erhoben. Wenn eine Schlauchlänge von mehr als 30 m erforderlich ist, wird eine zusätzliche Gebühr von 154,70 € je Entsorgung erhoben.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft.

Gerswalde, den 21.11.2024



Rutter
Verbandsvorsteher

5.